

AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

Präs. II/EU-Recht-608/230

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
Klappe: 2209

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Geöffnet GESETZENTWURF Innsbruck, 11.09.1996

Zl. 63 -GE/19 plb

Datum: 20. SEP. 1996

Verteilt

Dr Klaus gruber

Betreff: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Schweden;
Stellungnahme

Zu GZ 04 4262/4-IV/6/96(3) vom 26. Juli 1996

Gegen den übersandten Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Schweden werden keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:





**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

Präs.II-1043/50

A-6010 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508
Klappe: 2212

Fax: (0512) 508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr
und öffentliche Wirtschaft
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 11.09.1996

Telefax!

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 57 - GE/19
Datum: 20. SEP. 1996
23. Sep. 1996

AKlausgruber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt
(Schiffahrtsgesetz);
Stellungnahme

Zu Zahl 554.000/2-V/8-1996 vom 19. Juli 1996

Zum übersandten Entwurf eines Schiffahrtsgesetzes wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Zu § 17 Abs. 2 Z. 2:

Die in Tirol bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß es im Sinne einer zielorientierten Überwachung der Schiffahrt unerlässlich ist, auch die privat betriebene Schiffahrt an bestimmte An-/Ablegestellen zu binden. Es sollte deshalb die Möglichkeit der Beschränkungen nach Z. 2 nicht nur Rafts betreffen, sondern generell wildwassergeeignete Ruderfahrzeuge umfassen. Die Z. 2 könnte somit lauten:

"das Einsetzen oder Herausnehmen von wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen auf bestimmte Uferabschnitte von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) beschränkt werden."

Zu § 24 Abs. 1 letzter Satz:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, "Empfehlungen" und "Hinweise" nur durch Schifffahrtszeichen zu geben, ist in der Praxis auf einem Fluß mit hoher Strömungsgeschwindigkeit

(Wildwasser) nur bedingt anwendbar. Zu überlegen wäre, auch auf anderen Gewässern als Wasserstraßen neben Schiffahrtszeichen sonstige geeignete Mittel (z.B. Schiffahrtsinformations- system/Informationstafeln am Fluß) vorzusehen.

Zu § 41 Abs. 1 Z. 6:

Als Ergebnis von Beobachtungen hat sich in Tirol herausgestellt, daß sich zwar die gewerblichen Rafter (insbesondere auf Grund der strengen Konzessionsauflagen) an gewisse Regeln (Benutzung von behördlich bewilligten An-/Ablegestellen, Einhaltung von zeitlichen Beschränkungen) halten, daß jedoch im Kreise der privat betriebenen Schiffahrt die Bereitschaft zur Einhaltung gewisser Regeln zum Teil noch fehlt. Auf Grund der Überlastung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellt die vorgesehene Regelung einen wesentlichen Schritt in Richtung einer zielorientierten Überwachung dar. Um eine gesetzmäßige Ausübung der Schiffahrt auf Wildwasser insgesamt sicherzustellen, könnte generell die Überwachung der Schiffahrt auf einem Fluß mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) betrauten Personen übertragen werden.

Zu § 78 Abs. 1 lit. c:

Die Erteilung der Konzession an eine natürliche Person an die Voraussetzung, daß sie "ihren Unternehmenssitz" im Inland hat, zu binden, scheint aus systematischen Gründen nicht zielführend. Schon die Bedeutung des Wortes "Unternehmenssitz" weist darauf hin, daß Bezugsobjekt ein Unternehmen, nicht aber eine natürliche Person ist. Es stellt sich auch die Frage, ob unter dem "Unternehmenssitz einer natürlichen Person" allenfalls auch ein Firmenbüro in einer sonst zu privaten Wohnzwecken genutzten Wohnung anzusehen ist.

Zu § 78 Abs. 3:

Aus Gründen der Sicherheit der Schiffahrt mit Rafts ist es wichtig, wenn im jeweiligen Unternehmen eine von der Behörde genehmigte natürliche Person anwesend ist, welche insbesondere für die Bereiche Aufsicht über den Einsatz der vorgesehenen Schiffs- führer, Aufsicht über den Einsatz des erforderlichen Materials (Rafts/Ausrüstung/...) zuständig ist. Wenn die Gewerbsausübung

nicht durch eine natürliche Person erfolgt, sollte deshalb bei der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die für die Beförderung von nicht mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind, jedenfalls ein Betriebsleiter vorhanden sein. Als Betriebsleiter sollte eine vom Konzessionswerber benannte natürliche Person, die Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehöriger) und in bezug auf die Ausübung der Schiffahrt verlässlich ist, von der Behörde bestellt werden.

Zu § 101 Abs. 5:

Gewerbsmäßig betriebene Rafts bedürfen gemäß § 101 Abs. 4 jedenfalls einer Zulassung. Um auch einem privaten Rafter die Möglichkeit einer Überprüfung des Rafts im bezug auf bestimmte Sicherheitskriterien zu eröffnen und um die Tatsache einer solchen Überprüfung nach außen durch Zuweisung eines amtlichen Kennzeichens zu dokumentieren, sollte für Rafts eine Zulassung auf Antrag aufgenommen werden. Für einen privaten Rafter wird es sicherlich nicht einsichtig sein, daß von ihm zwar ein Schiffsführerpatent verlangt wird, ihm jedoch keine Möglichkeit eingeräumt wird, das in seiner Verfügungsmacht stehende Raft auf freiwilliger Basis in bezug auf bestimmte Sicherheitskriterien überprüfen zu lassen. Der Abs. 5 könnte wie folgt ergänzt werden:

"Rafts können auf Antrag zugelassen werden."

Zu § 118 Abs. 5:

In den Erläuternden Bemerkungen ist angeführt: "Kernpunkt der raftingspezifischen Bestimmungen des Schiffahrtsgesetzes ist die im Hinblick auf die in den letzten Jahren erheblich gestiegene Attraktivität des Rafting und die zahlreichen, teilweise tödlichen Unfälle aus Gründen der Sicherheit der Schiffahrt und von Menschenleben gebotene Normierung einer generellen, nicht wie bisher auf die gewerbsmäßige Schiffahrt beschränkten Führerscheinpflicht für das Führen von Rafts."

Zu § 132 Abs. 2:

Die Prüfungskommission für Befähigungsausweise gemäß § 123

Abs. 1 Z. 3 bis 7 besteht aus einem rechtskundigen Prüfer und einem technischen Prüfer, welcher auch die praktische Prüfung abnimmt. Sowohl der rechtskundige Prüfer als auch der technische Prüfer sind aus aktiven Bediensteten zu bestellen. Technische Prüfer, die einer Prüfungskommission für einen Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 Z. 7 angehören, müssen selbst einen derartigen Befähigungsausweis besitzen. Derzeit ist es nicht möglich, einen derart qualifizierten Landesbediensteten zu finden. Außerdem kann die Abnahme der praktischen Prüfung des Befähigungsausweises gemäß § 123 Abs. 1 Z. 7 (die nach § 130 Abs. 7 in jedem Fall an Bord des Fahrzeuges abzuhalten ist) wegen der besonders gefährlichen Verhältnisse auf einem Fluß mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) von einem Bediensteten des technischen Dienstes ohne dessen Zustimmung nicht verlangt werden. Aus all dem ergibt sich, daß die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungsausweises nach § 123 Abs. 1 Z. 7 derzeit nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann.

Der mit der Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes allenfalls verbundene Mehraufwand der Länder (z.B. § 41 Abs. 1 Z. 6 durch die Betrauung von Personen zur Überwachung oder § 83 Abs. 5 durch eine zusätzliche Meldepflicht an die Behörde) müßte im Rahmen des Finanzausgleiches abgegolten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

